

Bekanntmachung



4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Penzing im Bereich des Bebauungsplanes „Ramsach - Eresinger Straße“

Für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Gemeinderat der Gemeinde Penzing am 28.06.2022 den Feststellungsbeschluss gefasst.

Der Plan wurde dem Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 02.11.2022 zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat mit Bescheid vom 22.12.2022, Az.: 6100-6, die 4. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Mischgebietes „Ramsach - Eresinger Straße“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gem. § 6a Abs. 1 BauGB kann jedermann die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 19.05.2021 und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Penzing, Rathaus, Fritz-Börner-Straße 11, 86929 Penzing, Zimmer Nr. 3, auf Dauer während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ebenfalls dauerhaft einsehbar auf der Internetseite der Gemeinde Penzing www.penzing.de in der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ und im zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern unter www.bauleitplanung.bayern.de

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird vorab hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Penzing, 10.01.2023


Hammer, 1. Bürgermeister

